

7. Läßt sich davon ausgehen, daß ein solches Unternehmen, dem durch Gesetz des Mitgliedstaats das Fernsehmonopol eingeräumt worden ist, das zu Fernsehübertragungen jeder Art in dessen gesamten Hoheitsgebiet berechtigt, eine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes innehat?
8. Bejahendenfalls: Stellt — gegebenenfalls inwieweit — die zum Nachteil der Verbraucher in der Gemeinschaft erfolgende Festsetzung (Fehlen jedes anderen Wettbewerbs auf dem Markt) von Monopolverpreisen für Fernsehwerbungen sowie — nach dem Ermessen des Unternehmens — von Vorzugspreisen durch das Unternehmen und die Vornahme der in der Frage 5 aufgeführten, zur Ausschaltung des Wettbewerbs führenden Handlungen durch das Unternehmen in dessen Tätigkeitsbereich eine mißbräuchliche Ausnutzung seiner beherrschenden Stellung dar?
9. Steht — gegebenenfalls inwieweit — die durch Gesetz erfolgende Einräumung des Fernsehmonopols im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das zu Fernsehübertragungen jeder Art berechtigt, an nur einen Fernsehveranstalter zum einen mit dem durch den EWG-Vertrag (Präambel und Artikel 2) verfolgten gemeinschaftlichen Ziel der stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen der europäischen Völker und der raschen Hebung ihrer Lebenshaltung und zum anderen mit Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte vom 4. November 1950 in Einklang?
10. Erlegen — unabhängig vom Vorhandensein geschriebenen Gemeinschaftsrechts — der in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte niedergelegte Anspruch auf freie Meinungsäußerung und das erwähnte, in der Präambel und in Artikel 2 aufgeführte Ziel des EWG-Vertrags per se den Mitgliedstaaten Verpflichtungen auf und gegebenenfalls welche?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Zwischenurteil der Arrondissementsrechtbank Almelo vom 29. Juni 1989 in dem Strafverfahren gegen Bonfait BV

(Rechtssache 269/89)

(89/C 261/07)

Die Arrondissementsrechtbank Almelo ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Zwischenurteil vom 29. Juni 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. September 1989, in dem Strafverfahren gegen die Bonfait BV, Denekamp, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Bestimmungen des niederländischen Vlees- en Vleeswarenbesluit (Fleisch- und Fleischwarenverordnung) auf Fleischerzeugnisse anwendbar, die aus anderen Mitgliedstaaten in die Niederlande eingeführt werden?
2. Sind die genannten Bestimmungen Maßnahmen im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag?
3. Dienen die genannten Bestimmungen dem Gesundheitsschutz in den Niederlanden?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund der Entscheidung des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 12. Juli 1989 in dem Rechtsstreit M. E. van der Laan-Velzeboer und P. C. L. van der Laan gegen Minister für Landwirtschaft und Fischerei

(Rechtssache 285/89)

(89/C 261/08)

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 12. Juli 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. September 1989, in dem Rechtsstreit M. E. van der Laan-Velzeboer und P. C. L. van der Laan, Oudesluis, gegen Minister für Landwirtschaft und Fischerei, Den Haag, um Vorabentscheidung über die folgende Frage:

Muß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission⁽¹⁾, nunmehr Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission⁽²⁾, mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 so ausgelegt werden, daß die darin bezeichnete Situation „Enteignung eines erheblichen Teils der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes des Erzeugers mit vorübergehender Verringerung der Futterfläche des Betriebes“ auch den Fall umfaßt, daß zwischen dem Inhaber der Rechte an der Fläche und einem öffentliche Arbeiten durchführenden Unternehmen eine Übereinkunft der in Artikel 2 der niederländischen Belemmeringenwet Privaatrecht (Staatsblad 1927, S. 159) genannten Art getroffen wurde, um die Auferlegung einer Duldungspflicht der in Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art zu vermeiden, wenn der betroffene Erzeuger infolge dieser Übereinkunft die Möglichkeit, einen erheblichen Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs zu nutzen, zeitweilig verloren hat und die Futterfläche des Betriebs dadurch vorübergehend verringert wurde, wobei diese Folge auch im Fall der Auferlegung der Duldungspflicht eingetreten wäre?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.